



Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Pflegende Angehörige brauchen manchmal eine Auszeit von der Pflege. Etwa für ein paar Stunden wegen eines Behördentermins, oder aber für mehrere Tage oder Wochen aufgrund einer Krankheit oder eines Urlaubs. Dann greift die sogenannte Verhinderungspflege, mit der sich Hauptpflegepersonen vertreten lassen können.

Sie können die Ersatzpflege stundenweise, tageweise oder wochenweise in Anspruch nehmen. So ist es möglich sowohl für kurze Termine, als auch für längere Abwesenheiten die Kosten für eine Ersatzpflegeperson bei der Pflegekasse abzurechnen.

Insgesamt sind bis zu sechs Wochen (42 Tage) Verhinderungspflege im Kalenderjahr möglich. Das Gesamtbudget für die Verhinderungspflege beträgt 1.685€ im Jahr.

Gründe für die stundenweise Verhinderungspflege können beispielsweise sein

- Arztbesuche, Elternabende oder Behördengänge
- Überstunden auf der Arbeit
- Sportkurse
- Kurse zur Fort- und Weiterbildung, wie z. B. Pflegekurse
- Freizeitaktivitäten, wie ein Kinobesuch oder ein Abendessen bei Freunden

Welche Leistungen beinhaltet die Verhinderungspflege?

Die Ersatzpflegeperson übernimmt alle Aufgaben, die dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person gut versorgt ist. Das sind zum Beispiel Tätigkeiten der großen Grundpflege oder Unterstützung bei der Körperpflege und der Ernährung.

Aber auch die hauswirtschaftliche Versorgung kann Teil der Verhinderungspflege sein. Damit sind beispielsweise das Einkaufen und die Zubereitung von Mahlzeiten gemeint, genauso wie das Aufräumen und Putzen.

Voraussetzungen für die pflegebedürftige Person

Die pflegebedürftige Person muss mindestens Pflegegrad 2 haben, um die Voraussetzungen für die Verhinderungspflege zu erfüllen. Bei Pflegegrad 1 wird die Verhinderungspflege nicht von der Pflegekasse bezahlt.

Zudem muss sie mindestens sechs Monate lang in häuslicher Umgebung gepflegt worden sein. Das muss nicht ununterbrochen der Fall gewesen sein, Pausen von weniger als vier Wochen sind erlaubt.

Wie beantragt man die Verhinderungspflege?

Die Verhinderungspflege wird von der pflegebedürftigen Person bei der Pflegekasse beantragt. Eine rückwirkende Beantragung ist vier Jahre lang möglich. Ausführliche Informationen erhalten Sie im Ratgeber Antrag auf die Verhinderungspflege.

Goldengel GmbH

Haushaltshilfen
auch mit Kranken- und
Pflegekassenzulassung

**Garten- und
Hausmeisterservice**

Langgasse 25
65183 Wiesbaden

Telefon 0611 / 988 684 44
E-mail info@goldengel.de

www.goldengel.de



Höhe der Leistungen

Die Pflegekasse zahlt pro Jahr bis zu 1.685 € für Pflegekosten im Rahmen der Verhinderungspflege. Das gilt jedoch nur, wenn die Ersatzpflegeperson nicht mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert ist, beziehungsweise mit ihr zusammenlebt.

Der Betrag für die Verhinderungspflege kann aufgestockt werden, wenn das Budget für die Kurzzeitpflege nicht voll ausgeschöpft wird. Bis zu 843 Euro aus der Kurzzeitpflege können Sie dabei für die Verhinderungspflege nutzen.

Den Antrag stellen Sie mit einem Formular „Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege“ bei der Pflegekasse.

Was sich ändert

Ab dem 1. Juli 2025 wird es einen Gemeinsamen Jahresbetrag für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 € geben. Pflegebedürftige können den kalenderjährlichen Gesamtleistungsbetrag für beide Pflegeformen flexibel einsetzen. Außerdem entfällt die 6-monatige Wartefrist.

Mit einer unterschriebenen Abtretungserklärung rechnen wir direkt mit der Pflegekasse ab, bis zum Maximalbetrag.

Gerne können Sie auch Leistungen darüber hinaus in Anspruch nehmen, die wir ihnen privat in Rechnung stellen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Goldengel GmbH